



Klassenfahrt

Aus gegebenem Anlass möchten wir Ihnen mit diesem Merkblatt einige nützliche Tipps und Hinweise zum Unfallversicherungsschutz auf Klassenfahrt geben.

Schülerinnen und Schüler stehen in aller Regel während Klassenfahrten und Schullandaufenthalten, egal ob im In- oder Ausland, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Wichtigste Voraussetzung für den Versicherungsschutz auf Reisen ist, dass es sich um eine schulische Veranstaltung handelt. Die Reise muss erkennbar im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule liegen.

Bei Klassenfahrten gibt es allerdings keinen Versicherungsschutz „rund um die Uhr“. Versichert sind alle Tätigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit der schulischen Veranstaltung stehen (z.B. An- und Abreise; das komplette gemeinschaftliche und beaufsichtigte Programm).

Nicht versichert sind Tätigkeiten die zum persönlichen Lebensbereich der Schülerinnen und Schüler gehören (z.B. Essen, Trinken, Körperpflege, Toilettenbesuch, Nachtruhe). Sie gelten als private Tätigkeiten und fallen damit in die Zuständigkeit der gesetzlichen oder privaten Krankenkasse.

Die Abgrenzung des persönlichen vom versicherten, schulisch geprägten Teil der Reise kann letztlich nur für den Einzelfall verbindlich entschieden werden.

Klassenreisen führen heutzutage häufig ins Ausland. Dort ist die Krankenversorgung in der Regel anders organisiert als in Deutschland. Darum haben wir für Sie in diesem Merkblatt wichtige Informationen zusammengestellt:

Welche Maßnahmen sollten Sie vor Reiseantritt und/oder im Ausland treffen, um nach einem Unfall eine ordnungsgemäße ärztliche Betreuung und/oder den Rücktransport verletzter Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen?

Eine gute Vorbereitung erleichtert im Ernstfall die Orientierung.

Unfallfreie Schulfahrten wünscht Ihre Unfallkasse Thüringen (UKT)

Auslandsfahrten gut vorbereiten!

Alle Schüler sollten eine gültige **Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) bei Klassenfahrten innerhalb der EU** mitführen. Diese kann bei jeder gesetzlichen Krankenkasse angefordert werden. Bei gesetzlich Krankenversicherten befindet sich diese auf der Rückseite Ihrer Krankenversichertenkarte (Chipkarte).

Die EHIC- Karte bzw. -Bescheinigung berechtigt zum Bezug aller Sachleistungen, die nach dem gesetzlichen Krankenversicherungsrecht des jeweiligen Staates gewährt werden.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie unter www.dvka.de (Urlaub im Ausland) oder www.dguv.de (Internationales).

Wenn ein Unfall eingetreten ist

Bei einem Schulunfall im Ausland reagiert man grundsätzlich genauso wie im Inland:

Die Verantwortlichen vor Ort sorgen für rasche erste Hilfe und, soweit erforderlich, für ärztliche Versorgung – wenn nötig, im Krankenhaus.

Auslandsfahrten innerhalb der EU

In der EU sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz können Betroffene sofort zum Arzt oder ins Krankenhaus, wo sie dann nur noch die EHIC vorlegen müssen. Diese berechtigt zum Bezug aller Sachleistungen, die nach dem gesetzlichen Krankenversicherungsrecht dieses Staates gewährt werden.

Die behandelnden Ärzte müssen darauf hingewiesen werden, dass voraussichtlich ein Schulunfall vorliegt.

Bei schweren Verletzungen ist eine rasche Kontaktaufnahme mit der UKT generell ratsam, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Je nach Fallgestaltung und Schwere der Verletzung kann nach einem Auslandsunfall auch eine Verlegung in ein heimisches Krankenhaus oder der Heimtransport nach der Behandlung angezeigt sein. Zu welchem Zeitpunkt die Verlegung erfolgt und ob die Rückreise im Klassenverband erfolgen kann, entscheidet der behandelnde Arzt. Zu berücksichtigen sind dabei die Gesamtumstände (z.B. Dauer der stationären Behandlung, Art der Verletzung, das Alter des Verletzten und die Transportfähigkeit). Etwaige Mehrkosten können nach den Reisekostenrichtlinien erstattet werden. Um hierbei Missverständnisse zu vermeiden, *ist vor dem Transport stets Kontakt mit der UKT aufzunehmen*. Über unser Servicetelefon: 03621 / 777 222 werden Sie an den zuständigen Sachbearbeiter vermittelt.

Kostenerstattung

Wahlärzte oder Privateinrichtungen akzeptieren die EHIC- Karte nicht und liquidieren nach ihren *privaten* Sätzen. In diesen Fällen treten die Versicherten in Vorleistung. Nach Vorlage der Originalrechnungen werden wir im Rahmen unserer Leistungspflicht prüfen, ob und in welchem Umfang eine Erstattung der Aufwendungen in Betracht kommt. **Gerade in diesen Fällen ist eine private Auslandsreise- Krankenversicherung von Vorteil**, da die UKT nicht alle Aufwendungen erstattet.

Speziell in Österreich ist darauf zu achten, Vertragsärzte und -kliniken aufzusuchen, die am Aushilfverfahren in Ihrer Urlaubsregion beteiligt sind. Privatärzte und -kliniken, die nicht am Aushilfverfahren beteiligt sind, akzeptieren die EHIC nicht. Anschriften von Vertragsärzten, die am Aushilfverfahren beteiligt sind, finden Sie auf www.aerztekammer.at (Patienten/Arzt-suche) unter der Suchoption Gebietskrankenkasse“.

Auslandsfahrten außerhalb der EU

Hier ist eine Abrechnung mit der EHIC- Karte nicht möglich.

Die Betroffenen müssen bei den Kosten in Vorleistung treten.

Für die Kostenerstattung reichen Sie uns bitte die Originalrechnungen ein. Die Kostenerstattung findet nach den für die gesetzliche Unfallversicherung geltenden Rechtsvorschriften statt.

Vollständig abgesichert sind die Schüler dann, wenn neben der obligatorischen Haftpflicht- und privaten Unfallversicherung auch zusätzlich **eine private Auslandsreisekrankenversicherung abgeschlossen wird**.

Wir raten dringend die Eltern vor Reiseantritt von diesem Sachverhalt in Kenntnis zu setzen!